

p.A.45.55.-KH/hg

3003 Bern, den 18. November 1977

ad: V 583.196 Pa/mc

EJPD

Eidgenössische FremdenpolizeiDRINGENDEinreisegesuche für Sahraoui-Folkloregruppe

Herr Direktor,

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage vom 15. November 1977 und gestatten uns, wie folgt dazu Stellung zu nehmen.

- a) Die Sahara-Frage, d.h. die Frage, ob es einen unabhängigen Sahara-Staat gebe, ist für uns ein Streitfall zwischen Drittstaaten (Algerien, Marokko, Mauretanien, Spanien), der uns nicht direkt betrifft. Während Algerien die Eigenstaatlichkeit für die Sahara postuliert, wird ~~diese~~ von den anderen Staaten als algerische Fiktion abgelehnt. Ein eigener Sahara-Staat ist bis heute von der Völkergemeinschaft (von ganz wenigen, nicht ausschlaggebenden Ausnahmen abgesehen) nicht anerkannt worden.

Der Fall Taiwan ist, von uns aus gesehen, anders gelagert als das Sahara-Problem: dort geht es für uns nicht bloss um einen uns nicht betreffenden Streitfall zwischen der Volksrepublik China und Taiwan, sondern wir sind durch die Anerkennung der Volksrepublik (und damit von deren Anspruch darauf, den einzigen chinesischen Staat zu repräsentieren) direkt impliziert. Wenn in der Chinafrage für uns somit eine direkte Stellungnahme gegen Taiwan unumgänglich ist, scheint im Falle der Sahara strikte Nichteinmischung angezeigt.

- b) Die vorgesehene Veranstaltungstournee wird von privaten schweizerischen Organisatoren getragen. Schweizerbürgern steht es frei, in der ihnen gut scheinenden Weise zu politischen Problemen im Ausland Stellung zu nehmen. Das gilt auch im Sahara-Konflikt. Die geplanten Veranstaltungen werden mit oder ohne Folkloregruppe stattfinden, d.h. die Verweigerung der Einreisegesuche der Sahraouis wird das Zustandekommen der eindeutig pro-Sahraoui- (und damit pro-algerischen) Veranstaltung nicht verhindern.



- 2 -

Das Auftreten der Sahraouis ist somit bloss akzessorisch. Die Veranstalter machen zudem geltend, dass die Tournee der Folkloregruppe nur charitativen Zwecken diene (die Erträge gehen an einen Fonds für Sahraoui-Flüchtlinge).

- c) Da die geplanten Veranstaltungen auch bei einer Verweigerung der Einreisegesuche stattfinden und somit so oder so Proteste z.B. seitens Marokkos zu erwarten sein werden, könnten wir uns schlimmstenfalls - sofern die Fremdenpolizei den möglichen Vorwurf vermeiden will, eine charitative Aktion zu behindern - mit der Erteilung der Einreisebewilligung einverstanden erklären unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Sahraouis sich jeglicher politischer Äusserungen oder Handlungen enthalten.
- d) Andererseits hat sich gerade in den letzten Tagen der politische Konflikt um die Sahara verschärft, und es ist nicht auszuschliessen, dass er auf die militärische Ebene getragen wird. So gesehen erhält die geplante Veranstaltungs-Tournee im jetzigen Moment einen spezifisch politischen Gehalt, der durch das Auftreten von Sahraouis noch unterstrichen wird. Die Verweigerung der Einreisebewilligungen an letztere könnte die mögliche politische Brisanz der Veranstaltungen ein wenig mildern. Falls die Fremdenpolizei die unter c) erwähnten Bedenken als unerheblich erachtet, würde von uns eine Verweigerung der Bewilligungen selbstverständlich begrüsst. (Es ist übrigens noch beizufügen, dass der Sahara-Konflikt Flüchtlingselend auch in Marokko und Mauretanien verursacht, während die jetzigen Veranstaltungen einseitig den unter algerischem Patronat stehenden Flüchtlingen zugute kommen sollteⁿ).

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE ABTEILUNG II

(Iselin)

Beilage:
1 Dossier retour